



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet
„Obere Kreuzäcker“ in Tübingen-Bühl (Vorkaufssatzung)

vom 8. Mai 2017

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Zweck der Satzung/ Städtebauliche Maßnahme	2
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich	2
§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht	2
§ 4 In-Kraft-Treten der Vorkaufssatzung	2
§ 5 Außer-Kraft-Treten der Vorkaufssatzung	3

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 8. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung/ Städtebauliche Maßnahme

- (1) Die Universitätsstadt Tübingen beabsichtigt den Bereich „Obere Kreuzäcker“ in Tübingen-Bühl entsprechend des Zwischen-erwerbsmodells als neue Wohnbaufläche zu entwickeln.
- (2) Zur Sicherung dieses Ziels erlässt die Universitätsstadt Tübingen eine Vorkaufssatzung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 21.02.2017. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Bühl, Flst. Nr. 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 555, 556, 557, 558.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Universitätsstadt Tübingen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 4

In-Kraft-Treten der Vorkaufssatzung¹⁾

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Außer-Kraft-Treten der Vorkaufssatzung

Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn die städtebauliche Maßnahme wirksam wird oder wenn der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen verbindlich erklärt, die städtebauliche Maßnahme im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht weiter zu verfolgen.

Tübingen, den 8. Mai 2017

Boris Palmer
Oberbürgermeister

¹⁾Bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 13. Mai 2017; Inkrafttreten: 13. Mai 2017

Anlage

